



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a
BEZIRK LIENZ

Zahl: D/7082/2019

KUNDMACHUNG

Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat in seiner Sitzung am 27.09.2019 nach Maßgabe des Gesetzes vom 08.05.2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG) verordnet:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Prägraten a.G. legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 270,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 450,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 720,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.350,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.650,- Euro

fest

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019 ist die Verordnung für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen. Die betreffenden Unterlagen liegen im Gemeindeamt Prägraten a.G. während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§115).

Die Kundmachung kann auf der Homepage der Gemeinde unter www.praegraten.info abgerufen werden.